



# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Feuerwehraufwendungs-  
und Kostenersatzsatzung  
der Freiwilligen Feuerwehren  
der Stadt Aichach



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG vom 30. März 1983 (MABl. S. 273) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 1998 (MABl. S. 728) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichach**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwandsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.1986 außer Kraft.

Aichach, den 10. Dezember 2001

*gez. Habermann*

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichach**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 7) und den Personalkosten (Nummer 8) zusammen:

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Einsatzleitwagen	2,00 €
1.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,00 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	1,50 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 €
1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,50 €
1.6	Rüstwagen RW 2	2,00 €
1.7	Drehleiter DLK 23-12	2,00 €
1.8	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,00 €
1.9	Einachsanhänger:	je 2,00 €
	Ölwehrrgeräteanhänger	
	Ölschadenanhänger ÖSA	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	
	Lichtgiraffe (Lima)	
	Pulverlöschanhänger (P 250) ohne Material	
	Einachsenanhänger mit Heuwehrgerät	
	Verkehrssicherungsanhänger	

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

2.1	Einsatzleitwagen	12,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	63,00 €

2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,00 €
2.4	Rüstwagen RW 2.	95,00 €
2.5	Drehleiter DLK 23-12	157,00 €
2.6	Mehrzweckfahrzeug MZW	12,00 €
1.9	Einachsanhänger:	je 12,00 €
	Ölwehrrgeräteanhänger	
	Ölschadenanhänger ÖSA	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	
	Lichtgiraffe (Lima)	
	Pulverlöschanhänger (P 250) ohne Material	
	Einachsenanhänger mit Heuwehrgerät	
	Verkehrssicherungsanhänger	

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Tragkraftspritze (TS) 8/8	48,00 €
3.2	Stromaggregat 5 kVA bzw. 8 kVA	25,00 €
3.3	Stromaggregat 20 kVA	30,00 €
3.4	Ölumfüllpumpe	26,00 €
3.5	Be- und Entlüftungsgerät	21,00 €
3.6	Motorkettensäge	15,00 €
3.7	Elektro-Kettensäge	15,00 €
3.8	Elektr. Öl-, Wasser- u. Staubsauger	17,00 €
3.9	Schneid- und Schweißgerät (zuzüglich Gas- u. Sauerstoff nach Tagespreisen)	66,00 €
3.10	Elektr. Tauchpumpe	13,00 €
3.11	Turbinen Tauchpumpe	13,00 €
3.12	Rettungsspreizer u. -schere einschl. Ölaggerat	25,00 €
3.13	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Maske	23,00 €
3.14	Säureschutzanzug mit Reinigung	20,00 €
3.15	Überdrucklüfter	20,00 €
3.16	Spechtenhauser Pumpen groß	26,00 €
3.17	Spechtenhauser Pumpen klein	13,00 €

#### **4. Sonstiges**

Die folgenden Gebühren werden pro Tag erhoben:

4.1. Handfeuerlöscher	
4.1.1 Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (K 1,5, PG 6, PG 12) (Gleichgültig ist die Anzahl der Handfeuerlöscher und die Dauer des Ausleihens)	10,00 €
4.1.2 Leihgebühr pro Handfeuerlöscher pro Tag	1,00 €
4.1.3 Löschpulver nach Tagespreisen	
4.2 Hydranten Standrohr mit Schlüssel pro Tag	1,50 €
4.3 Strahlrohr B, C pro Tag	1,00 €
4.4 Strahlrohr D pro Tag	1,00 €
4.5 Verteilungsstück pro Tag	1,50 €
4.6 Ölauffangbehälter 3000 Liter pro Tag	15,00 €
4.7 Druckschlauch pro Tag	2,00 €
4.8 Schaummittel pro Kanister 20 l	56,00 €
4.9 Ölbindemittel pro Sack	
- Straße	18,00 €
- Wasser	29,00 €
Entsorgung je kg	1,50 €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Gebühren nach Nummer 7 dieser Satzung. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

#### **5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt**

5.1 Pressluftatmer reinigen, prüfen	10,00 €
5.2 Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	10,00 €
5.3 Atemschutzmasken reinigen, prüfen, desinfizieren	10,00 €
5.4 Pressluftflaschen bis 7 Liter füllen	4,00 €
5.5 Pressluftflaschen über 7 Liter füllen	5,00 €
5.6 sonstige Prüfungen und Messungen je nach Arbeitsaufwand, der mit den vorgenannten Leistungen vergleichbar ist.	

Notwendige Ersatzteile, wie Dichtungen, Membranen, Atemfilter u.ä. werden zu den Tagespreisen, zusätzlich anteiliger Beschaffungskosten, verrechnet.

#### **6. Leistungen der Schlauchwerkstatt**

6.1 Waschen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches je Schlauchlänge	8,00 €
6.2 Einbinden von einem Paar Kupplungen	9,00 €
6.3 Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	9,00 €

## **7. Pauschalgebühren**

7.1	Türöffnung im Stadtgebiet ohne Zylinder	46,00 €
	mit Zylinder	61,00 €
7.2	Türöffnung außerhalb des Stadtgebietes ohne Zylinder	61,00 €
	mit Zylinder	76,00 €
7.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	100,00 €
7.4	Insektennester entfernen	100,00 €
7.5	Mutwilliger Alarm	230,00 €

## **8. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei langandauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt.

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:  
18,00 €
- b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird der Gebührensatz gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst erhoben.

## **9. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage**

Bei der Auslösung eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet.

Der Berechnung liegt die Stärke eines Löschzuges, bestehend aus ELW, Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Drehleiter DLK 23-12, sowie die Personalstärke von 22 Feuerwehrdienstleistenden pro Stunde zugrunde. Anfallende Kilometerkosten werden gesondert berechnet.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

*gez. Habermann*

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister